

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0022/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	07.02.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Ersatzbeschaffung einer Kleinkehrmaschine

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung beschließt die Ersatzbeschaffung einer Kleinkehrmaschine als elektrische Kleinkehrmaschine für die Stadtreinigung.

Die Beschaffung erfolgt im Wege einer in-house-Beauftragung durch die EBGL GmbH. Der AWB schließt mit der EBGL GmbH Mietverträge über die beschaffte Maschine mit einer Laufzeit von vier Jahren ab. Hierzu bewilligt der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung eine Zahlungsverpflichtung des Abfallwirtschaftsbetriebes im konsumtiven Bereich für die Vertragszeiträume in Höhe der in der nicht öffentlichen Vorlage 0302/2022, AIUSO vom 30.11.2022, TOP N7, genannten Zahlen. (Beschluss gemäß § 5 Absatz 5 Zuständigkeitsordnung). Von der Empfehlung der Verwaltung zum Kauf einer konventionellen Kleinkehrmaschine wird abgewichen.

Sachdarstellung/Begründung:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb beabsichtigt, die EBGL GmbH mit der Ersatzbeschaffung einer elektrischen Kleinkehrmaschine zu beauftragen.

Die Ersatzbeschaffung der zu ersetzenden Kleinkehrmaschine (Baujahr 2014) ist dringend notwendig. Das Fahrzeug wurde in 2020 als Gebrauchtfahrzeug für eine in 2019 verunfallte Kleinkehrmaschine beschafft, was aber lediglich eine Übergangslösung darstellen sollte. Die zu ersetzende Kleinkehrmaschine soll im Anschluss als Redundanzfahrzeug dienen, da die Aufgaben für diese Fuhrparknische immer weiter zunehmen und ein kurzfristiger Ausfall eines solchen Fahrzeugs nur mit hohen Kosten zu kompensieren wäre.

Für die ordnungsgemäße Ausführung der Stadtreinigungstätigkeiten ist dieser Typ Kehrmaschine essentiell, da insbesondere die Innenstadt und Ortskerne, im Herbst das Laub sowie Fahrradwege oder auch städtische Gehwege im gesamten Stadtgebiet gereinigt werden müssen. Die Kleinkehrmaschine übernimmt hiermit wesentliche Teile der Reinigungsleistungen und entlastet zudem effektiv die Mitarbeitenden der Stadtreinigung.

Das ursprüngliche Altfahrzeug verunfallte im Jahr 2019 mit einem wirtschaftlichen Totalschaden. Als Übergangslösung wurde eine gebrauchte Kleinkehrmaschine angemietet (Bj. 2014) und im Nachgang aus Wirtschaftlichkeitsgründen erworben. Da bei fortgesetzter dauerhafter Nutzung des Ersatzfahrzeugs mit stark steigenden Wartungs- und Reparaturkosten sowie längeren Ausfallzeiten zu rechnen ist, soll die Ersatzbeschaffung der in 2019 verunfallten Kleinkehrmaschine nun schnellstmöglich erfolgen. Dies gilt insbesondere, da ab dem Beginn des Vergabeprozesses bis zur Auslieferung des Fahrzeugs ca. 18 Monate vergehen.

Im Falle eines reparaturbedingten Ausfalles, ist keine kurzzeitige Grundsicherung von Leistungen durch eigene Fahrzeuge im Abfallwirtschaftsbetrieb oder der EBGL GmbH gewährleistet. Bei einem längeren Ausfall gibt es keine Kompensationsmöglichkeiten und es muss ein Fahrzeug extern für durchschnittlich 200 € / Tag gemietet werden (zzgl. Anlieferkosten). Eine kurzfristige Anmietung binnen einiger Tage ist zumeist nicht möglich. Ob derzeit überhaupt Fahrzeuge dieses Typs verfügbar sind, ist sehr fraglich, da sich auch hier deutliche Lieferprobleme ergeben.

Im Zuge der Ersatzbeschaffung ist entweder die Beschaffung einer vollelektrischen Kleinkehrmaschine oder einer konventionell angetriebenen Kleinkehrmaschine möglich.

Die Anschaffungskosten für eine elektrisch betriebene Kleinkehrmaschine (BEV) liegen (Fördersumme bereits abgezogen) ca. 93 % über den Anschaffungskosten einer konventionellen Kleinkehrmaschine.

Da die zur Verfügung stehende Akkukapazität der Maschine ohne Zwischenladung mittags nicht für die Aufgabenerledigung eines ganzen Arbeitstages ausreicht, ist eine Zwischenladung erforderlich. Dementsprechend müsste die Ladeinfrastruktur im Rahmen der Ersatzbeschaffung als BEV-Kleinkehrmaschine mit erweitert werden. Hier werden zusätzliche Kosten anfallen. Ferner muss sichergestellt werden, dass die BEV Maschine auch im Moment des Ladebedarfs laden kann. Der Ladevorgang selbst zur Mittagspause und die Abhängigkeit vom Standort des jeweiligen Ladepunktes, nehmen erheblichen Einfluss auf die Arbeitsgestaltung der Mitarbeitenden, was zu einer mitbestimmungspflichtigen Beteiligung des Personalrates führt. An Tagen mit besonderen Anforderungen wie z. B. Karneval, ist der Einsatz der Maschine nicht vollumfänglich möglich, da ein Zwischenladen von > 10 min hier nicht abbildbar ist oder weitere Maschinen hinzugesetzt werden müssten. Bei abnehmender Akkukapazität (z.B. durch Kälte, zunehmendes Fahrzeugalter) ist ungewiss, ob das Fahrzeug die erforderliche Dauerleistung trotz Zwischenladung in 30 min. Mittagspause langfristig er-

füllt. Durch die Mehrkosten für die elektrisch betriebene Kleinkehrmaschine im Vergleich zur konventionell angetriebenen Maschine, ohne Mehrkosten für die Ertüchtigung der Ladeinfrastruktur, wäre eine Gebührenerhöhung in der Reinigungsklasse I1 (Innenstadt) i. H. v. ca. 2,05 € pro gereinigtem Meter verbunden. In der Reinigungsklasse I2 (Innenstadt) würde sich eine Erhöhung um rd. 0,52 € pro Meter ergeben. Im Gegenzug kann die lokale Geräusch- und Schadstoffemission im Einsatzbereich der Maschine reduziert werden.

Die Zahlen wurden bereits im AIUSO vom 30.11.2022, TOP N7, Vorlage 0302/2022 in ihrer genauen Höhe mitgeteilt und bleiben unverändert.

Die Verwaltung spricht sich aus den im AIUSO vom 30.11.2022, TOP N7, Vorlage 0302/2022, genannten Gründen für die Beschaffung einer konventionellen Kleinkehrmaschine aus. Auf Beschluss des Ausschusses vom 30.11.2022 wird die Beschlussfassung für eine elektrische Kleinkehrmaschine eingebracht.

Ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan zur Zahlung der Miete an die EBGL sind vorhanden.

Sollte keine Beschlussfassung für eine BEV-Kleinkehrmaschine getroffen werden, so wird angeregt, dass der Ausschuss eine Beschlussfassung für eine Maschine mit einer anderen Antriebstechnologie trifft, da mittlerweile eine besondere Eile bei der Beschaffung geboten ist.

Das Controlling des Fachbereiches Umwelt und Technik hat der beabsichtigten Ersatzbeschaffung einer konventionell angetriebenen Kleinkehrmaschine zugestimmt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Ersatzbeschaffung einer konventionellen Kleinkehrmaschine gem. Ziffer 6.1 f) der Vergabeordnung zugestimmt. Bei Beschlussfassung zur Beschaffung einer elektrischen Kleinkehrmaschine ist eine erneute Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erforderlich.

Das Prüfergebnis des Investitionscontrollings wurde im AIUSO vom 30.11.2022, TOP N7, Vorlage 0302/2022 mitgeteilt.

Der Verwaltungsvorstand hat am 25.01.2022 der beabsichtigten Ersatzbeschaffung einer konventionell angetriebenen Kleinkehrmaschine zugestimmt.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

012 7951 Straßenreinigung

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand	N. N.	N. N.
Ergebnis		

<u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Ver-</u> <u>mögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
 nein
 siehe Erläuterungen